

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 39

12. Oktober

2020

Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Sperrzeit für das Gaststättengewerbe sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Main-Taunus-Kreis

Aufgrund von § 3 der Hessischen Verordnung über die Sperrzeit (SperrV) in der ab 01.01.2013 gültigen Fassung (GVBl. 2012 S. 669 vom 27.12.2012) wird die Sperrzeit wie folgt festgesetzt:

1. Abweichend von § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Sperrzeit wird der Beginn der Sperrzeit für das Gaststättengewerbe sowie für öffentliche Vergnügungsstätten mit Ausnahme der Spielhallen im gesamten Main-Taunus-Kreis auf 23:00 Uhr festgesetzt.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am 13.10.2020, 8:00 Uhr in Kraft und gilt bis einschließlich 31.10.2020.

I. BEGRÜNDUNG

Nach § 3 der Hessischen Verordnung über die Sperrzeit (SperrV) kann die Zuständige Verwaltungsbehörde (hier der Landrat des Main-Taunus-Kreises) bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse die Sperrzeit allgemein verlängern. Im Zusammenhang mit der derzeitigen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 bedingten Pandemielage hat sich die Infektionslage innerhalb des Main-Taunus-Kreises nachteilig entwickelt, so dass besondere Maßnahmen zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung erforderlich sind. So hat sich die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen im Kreisgebiet, Stand vom 12. Oktober, 11:00 Uhr auf 54 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern (7-Tages Inzidenz) erhöht, so dass der Main-Taunus-Kreis nun der Stufe rot des Eskalationskonzeptes des Landes Hessen zugeordnet ist. Mit einem weiteren Anstieg ist zudem zu rechnen. Da hinsichtlich dieser Neuinfektionen neben zwei Einrichtungen keine schwerpunktmäßige Betroffenheit einzelner abgrenzbarer Lebensbereiche erkennbar ist, sieht sich die zuständige Behörde veranlasst, Zusammenkünfte von vielen Menschen deutlich zu beschränken. Dies ist unter anderem durch eine Einschränkung der Betriebszeit von gastronomischen Betrieben und Vergnügungsstätten möglich. Durch die Verkürzung der Öffnungszeiten der Betriebe wird sich die Zahl der Kontakte zwischen Personen und damit das Risiko einer Ansteckung vermindern. Die Verlängerung der Sperrzeit ist im Vergleich zur vollständigen Schließung der gastronomischen Betriebe und Vergnügungsstätten das mildere Mittel und greift deutlich geringer in die gewerbliche Betätigungsfreiheit ein.

Gerade im Hinblick darauf, dass in einem eng besiedelten Ballungsgebiet wie dem Main-Taunus-Kreis Besucher gastronomischer Betriebe problemlos zwischen einzelnen Kommunen pendeln können, ist in der aktuellen Situation eine kreisweite Regelung erforderlich. In-soweit greift ausnahmsweise Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörde (Landrat des Main-Taunus-Kreises) nach § 5 Abs.2 Nr.2 SperrV.

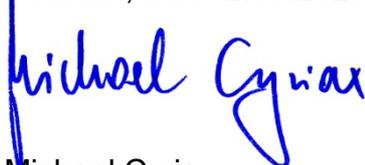
II. BEGRÜNDUNG DER ANORDNUNG DER SOFORTIGEN VOLLZIEHUNG

Die Verlängerung der Sperrzeit hat den Zweck, die weitere Ausbreitung des Corona-Virus einzuschränken, weshalb bis zu ihrer Wirksamkeit nicht bis zum Abschluss eines eventuellen Widerspruchsverfahrens abgewartet werden kann. Der Schutz vor Ansteckung durch das Corona-Virus ist deutlich höher zu bewerten als das private Interesse an dem Besuch von gastronomischen Einrichtungen nach 23:00 Uhr, so dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO im öffentlichen Interesse liegt.

III. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landrat des Main-Taunus-Kreises, Am Kreishaus 1-5, 65779 Hofheim, erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Hofheim, den 12.10.2020



Michael Cyriax
Landrat